

**638 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP**

23. 1. 1973

**Regierungsvorlage****Bundesgesetz vom XXXXXXXXX betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Fachschulen**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Für die Gesetzgebung der Länder in bestimmten Angelegenheiten der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen werden gemäß Art. 14 a Abs. 4 lit. b des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 folgende Grundsätze aufgestellt:

**Aufgaben der land- und forstwirtschaftlichen Fachschule**

§ 1. Die land- und forstwirtschaftliche Fachschule hat die Aufgabe,

- a) die Schüler auf die selbständige Führung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes oder Haushaltes und auf die Ausübung einer sonstigen land- und forstwirtschaftlichen verantwortlichen Tätigkeit durch Vermittlung von Fachkenntnissen vorzubereiten;
- b) die Schüler zu demokratischen, heimatverbundenen, sittlich und religiös gefestigten und sozial denkenden Staatsbürgern heranzubilden und
- c) die Allgemeinbildung der Schüler zu erweitern und zu vertiefen.

**Organisationsformen und Unterrichtsausmaß der land- und forstwirtschaftlichen Fachschule**

§ 2. (1) Die land- und forstwirtschaftliche Fachschule kann in folgenden Fachrichtungen geführt werden, wobei der Schwerpunkt des an den Schulen vermittelten Fachwissens der jeweiligen Fachrichtung zu entsprechen hat:

- a) Landwirtschaft;
- b) in den Sondergebieten der Landwirtschaft:
  - aa) Ländliche Hauswirtschaft;
  - bb) Gartenbau;
  - cc) Weinbau einschließlich Kellerwirtschaft;
  - dd) Obstbau einschließlich Obstbaumpflege;

ee) Molkerei- und Käseerwirtschaft;

ff) Fischereiwirtschaft;

gg) Geflügelwirtschaft;

hh) Bienenwirtschaft;

c) Forstwirtschaft.

(2) Die Fachschule kann ein bis drei Schulstufen umfassen, wobei jeder Schulstufe eine Klasse entsprechen muß.

§ 3. (1) Das Unterrichtsausmaß in den Pflichtgegenständen ist — unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 und 3 — mindestens mit 1500 Unterrichtsstunden festzusetzen.

(2) Bei Fachschulen, die den Besuch der Berufsschule ersetzen, ist das Unterrichtsausmaß in den Pflichtgegenständen mindestens mit 2100 Unterrichtsstunden festzusetzen.

(3) Bei Fachschulen, die den Besuch der Berufsschule und durch die erste Schulstufe den Polytechnischen Lehrgang ersetzen, ist das Unterrichtsausmaß in den Pflichtgegenständen mindestens mit 3300 Unterrichtsstunden festzusetzen.

**Aufnahmevoraussetzungen**

§ 4. (1) Die Voraussetzungen für die Aufnahme in die land- und forstwirtschaftliche Fachschule sind unbeschadet der Bestimmung des Abs. 2

- a) körperliche und geistige Eignung (Fachschuleignung),
- b) vollendetes 16. Lebensjahr.

(2) Von dem im Abs. 1 lit. b geforderten Mindestalter ist dann abzusehen, wenn die Fachschule den Besuch der Berufsschule oder durch die erste Schulstufe den Besuch des Polytechnischen Lehrganges ersetzt.

**Pflichtgegenstände**

§ 5. Im Lehrplan der land- und forstwirtschaftlichen Fachschule sind als Pflichtgegenstände zumindest vorzusehen

- a) Religion, Deutsch, Rechnen, Staatsbürgerkunde, Arbeits- und Sozialrecht und Leibesübungen;

- b) die im Hinblick auf die jeweilige Fachrichtung der Schule und die künftige Berufstätigkeit der Absolventen erforderlichen naturkundlichen, fachtheoretischen, praktisch-wirtschaftlichen und berufskundlichen Unterrichtsgegenstände.

#### Unentgeltlichkeit des Unterrichtes

§ 6. (1) Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 2 ist der Besuch der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen unentgeltlich.

(2) Die Einhebung von höchstens kostendeckenden Lern- und Arbeitsmittelbeiträgen und Unfallversicherungsprämien ist zulässig.

#### Übertritt von der Fachschule eines Landes in die eines anderen Landes

§ 7. Die in einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule eines Landes zurückgelegte Schulzeit ist auf die Zeit des Besuches einer Fachschule eines anderen Landes nach Maßgabe der Bestimmungen des § 3 anzurechnen.

#### Öffentlichkeitsrecht

§ 8. (1) An private land- und forstwirtschaftliche Fachschulen kann das Öffentlichkeitsrecht nur verliehen werden, wenn die Privatschule Gewähr für die Erreichung desselben Bildungszieles wie die entsprechende öffentliche Schule bietet.

(2) Mit der Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes sind folgende Rechtswirkungen verbunden:

- a) der Privatschule wird das Recht übertragen, Zeugnisse über den Erfolg des Schulbesuches auszustellen, die mit der Beweiskraft öffentlicher Urkunden und mit den gleichen Rechtswirkungen ausgestattet sind wie Zeugnisse gleichartiger öffentlicher Schulen;
- b) an der Privatschule können die für die betreffende Schulart vorgesehenen Prüfungen abgehalten werden;
- c) der Privatschule können Lehramtsanwärter, die sich damit einverstanden erklären, zur Einführung in die Praxis des Lehramtes mit Zustimmung des Schulerhalters zugewiesen werden;
- d) auf die Privatschule finden die für die entsprechenden öffentlichen Schulen geltenden schulrechtlichen Vorschriften Anwendung, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist und soweit sie nicht die Errichtung, Erhaltung und Auflassung, die Sprengel und das Schulgeld betreffen.

#### Frist für die Erlassung der Ausführungsgesetze

§ 9. Die Ausführungsgesetze der Länder sind innerhalb eines Jahres nach Kundmachung dieses Bundesgesetzes zu erlassen.

#### Wahrnehmung der Rechte des Bundes

§ 10. Mit der Wahrnehmung der Rechte des Bundes gemäß Art. 14 a Abs. 6 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

## Erläuterungen

### I. Allgemeines

Seit 1965 haben sich die Organisationsformen und Bildungsinhalte der bestehenden Fachschulen in den Ländern zum Teil sehr weit auseinanderentwickelt, sodaß sich bereits sehr erhebliche Schwierigkeiten bei der wechselseitigen Anerkennung des Fachschulbesuches ergeben haben. Diese Entwicklung und die sich immer mehr abzeichnende Notwendigkeit einer organisatorischen Verbindung der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule mit der Fachschule zwingen geradezu, ein bundeseinheitliches Modell für eine mittlere land- und forstwirtschaftliche Schule als zentrales Ausbildungselement zu schaffen. Dazu kommt noch, daß Berufsausbildung (betriebliche Ausbildung), Pflichtberufsschule und

Fachschule eine Sacheinheit darstellen, die ein Aufeinanderabstimmen erforderlich macht.

Eine Mehrbelastung des Bundeshaushaltes durch dieses in Aussicht genommene Bundesgesetz ist nicht zu erwarten.

### II. Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes Zu § 2 Abs. 1 lit. c:

Von dieser Fachschule der Fachrichtung Forstwirtschaft ist zu unterscheiden die Fachschule für die Ausbildung von Forstpersonal. Für letztere sieht der Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des

## 638 der Beilagen

3

Schulwesens geändert wird (584 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIII. GP) eine Kompetenz des Bundes in Gesetzgebung und Vollziehung vor.

**Zu § 3:**

Hinsichtlich des Unterrichtsmaßes wurden Mindestzahlen von Unterrichtsstunden vorgesehen, um eine diesbezügliche weitgehende Angleichung an die gewerblichen Fachschulen zu erreichen. Die Errechnung der in den Abs. 1 bis 3 enthaltenen Zahlen von Unterrichtsstunden erfolgte unter der Annahme, daß der Polytechnische Lehrgang 1200 und die Berufsschule 600 Unterrichtsstunden umfassen. Im Hinblick darauf, daß gewerbliche Fachschulen vielfach zwischen 4000 und 6000 Unterrichtsstunden umfassen, müssen die im Text enthaltenen Ziffern jedenfalls als Mindestwerte aufgefaßt werden.

**Zu § 4:**

Die Regelung der Art der Feststellung der Fachschuleignung wird der Ausführungsgesetzgebung der Länder vorbehalten.

Die Forderung nach dem Mindestalter von 16 Jahren hat entwicklungsbedingte und praktische Gründe. Unbestritten ist es zweckmäßig, wenn der Unterricht in der Fachschule auf den Besuch der Berufsschule und auf eine praktische Ausbildung im Betrieb aufbauen kann. Nur so läßt sich die vorgesehene relativ niedrige Mindestzahl an Unterrichtsstunden begründen, umfaßt doch die überwiegende Zahl der gewerblichen Fachschulen mindestens zwei volle Schuljahre.

Im Hinblick auf die durch § 3 Abs. 2 und 3 mögliche Ersetzung des Besuches der Berufsschule bzw. des Polytechnischen Lehrganges durch die Fachschule war bezüglich des Mindestalters die im § 4 Abs. 2 des Entwurfes enthaltene Ausnahmeregelung vorzusehen.

**Zu § 5:**

Im Rahmen des Unterrichtsgegenstandes Arbeits- und Sozialrecht soll Wissen auf arbeits- und sozialrechtlichem Gebiet (einschließlich des Dienstnehmerschutzes) im Hinblick auf die künftige Berufstätigkeit vermittelt werden.

§ 5 lit. b des Entwurfes regelt nach Gattungsmerkmalen die von den Ausführungsgesetzen auf fachlichem Gebiet zu bestimmenden Pflichtgegenstände.

**Zu § 7:**

Die in der land- und forstwirtschaftlichen Fachschule eines Landes zurückgelegte Schulzeit soll auf die Zeit des Besuches einer Fachschule eines anderen Landes angerechnet werden. Das Ausmaß dieser Anrechnung wird jeweils davon abhängen, ob die Schule, an der die anzurechnende Zeit zurückgelegt wurde bzw. die anrechnende Schule den Typen des § 3 Abs. 1, 2 oder 3 entspricht.

**Zu § 8:**

Hinsichtlich der Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes an private land- und forstwirtschaftliche Fachschulen beschränkt sich das Grundsatzzgesetz auf die Bedingung der Notwendigkeit der Gewähr für die Erreichung desselben Bildungszieles wie an der entsprechenden öffentlichen Schule und auf die Feststellung der Rechtswirkungen der Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes.

**Zu § 9:**

Analog dem Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Grundsätze für die land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen wurde die Frist für die Erlassung der Ausführungsgesetze der Länder mit einem Jahr ab Kundmachung des Gesetzes festgesetzt.